

Rahmenvertrag über die Nutzung von Dienstleistungen der Sandbox IT- Solutions

1. Einführung

1.1 Allgemeine Informationen

Dieser Rahmenvertrag ist eine rechtsgültige Vereinbarung zwischen „Ihnen“ (entweder eine natürliche oder juristische Person, im Folgenden als „Lizenznehmer“ oder „Kunde“ bezeichnet) und SANDBOX IT-SOLUTIONS („SANDBOX IT-SOLUTIONS“ oder „Lizenzgeber“) (jeweils einzeln eine „Partei“ und zusammen die „Parteien“) für Ihre Nutzung von SANDBOX IT-SOLUTIONS Softwareprodukten. Die Vereinbarung legt alle Rechte und Pflichten sowohl für den Lizenznehmer als auch für SANDBOX IT-SOLUTIONS fest und regelt Ihre Nutzung aller Softwareprodukte, die von SANDBOX IT-SOLUTIONS installiert oder zur Verfügung gestellt werden. Jede Änderung dieser Vereinbarung muss schriftlich erfolgen und mit den hierin enthaltenen Bestimmungen und Bedingungen übereinstimmen. Durch die Zahlung der geltenden Lizenzgebühr(en) und durch die Nutzung der Software erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese Vereinbarung Ihnen gegenüber gleichermaßen durchsetzbar ist wie ein schriftlicher, ausgehandelter und von Ihnen unterzeichneter Vertrag. Wenn Sie den Bedingungen dieser Vereinbarung nicht zustimmen, sind Sie nicht berechtigt und dürfen keine SANDBOX IT-SOLUTIONS Softwareprodukte verwenden. Den genauen Leistungsumfang entnehmen Sie bitte der Angebotsbeschreibung des jeweiligen Softwareprodukts. Diese wird ebenfalls Vertragsbestandteil.

Für die Nutzung der SANDBOX IT-SOLUTIONS Softwareprodukte und Leistungen muss der Lizenznehmer über eine gültige Lizenz von SANDBOX IT-SOLUTIONS verfügen.

Ferner können einzelne Softwareprodukte eine sichere Verbindung des Applikationsrechners mit der SANDBOX IT-SOLUTIONS Infrastruktur und/oder den „Cloud Services“ erfordern.

1.2 Lizenzgeber ist SANDBOX IT-SOLUTIONS, Lizenznehmer ist der Endkunde. Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für das „Softwareprodukt“, welches das spezielle Softwareprogramm und die damit verbundenen lizenzierten Softwaremodule, nachfolgenden Erweiterungen, Updates, Patches und zugehörige Dokumentation einschließt.

1.3 Das Softwareprodukt kann Codes, Objekte und anderes geistiges Eigentum enthalten, das von Lizenzgebern oder Dritter entwickelt und von diesen lizenziert und in das Softwareprodukt integriert wurde („Embedded Third Party Software“). Etwaig verwendete Embedded Third Party Software oder Open Source-Code und Open Source-Lizenzen beschränken oder beeinträchtigen die gewährten Nutzungsrechte des Lizenznehmers nicht und können jederzeit innerhalb der jeweils genutzten Software abgerufen werden. Im Einzelfall können die jeweiligen Lizenzbedingungen vom Lizenzgeber auf Anforderung jederzeit zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Entgegenstehende oder von dieser Vereinbarung abweichende Kaufbedingungen des Lizenznehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Lizenzgeber diesen

nicht ausdrücklich widerspricht. Änderungen dieser vorliegenden vertraglichen Vereinbarung müssen schriftlich und ausdrücklich durch beide Parteien vereinbart werden.

2. Laufzeit und Kündigung / Lizenzgebühren

2.1 Die Lizenzvereinbarung beginnt mit Zustimmung zu dieser Vereinbarung und wird auf Dauer geschlossen.

2.2 Die Parteien haben jeweils ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

2.3 Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese Lizenzvereinbarung und die entsprechenden Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung zu kündigen, falls der Lizenznehmer eine Bestimmung dieser Lizenzvereinbarung verletzt oder eine Verletzung dieser Lizenzvereinbarung durch Dritte stillschweigend duldet oder seine Verpflichtungen aus dieser Lizenzvereinbarung nicht erfüllt oder falls der Lizenznehmer Insolvenz anmeldet oder bei dem Lizenznehmer ein Inhaberwechsel stattfindet.

2.4 Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen und sofern in dieser Lizenzvereinbarung nicht anderweitig vereinbart, endet diese Lizenzvereinbarung automatisch bei Verletzung einer seiner Bestimmungen durch den Lizenznehmer.

2.5 Unter keinen Umständen sind bei Kündigung oder einvernehmlicher Beendigung dieses Vertrages Lizenzgebühren vollständig oder teilweise erstattungsfähig, es sei denn SANDBOX IT-SOLUTIONS hat die vorzeitige Beendigung dieses Vertrages zu vertreten.

3. Vervielfältigungsrechte

3.1 Der Lizenznehmer darf die gelieferte Software in dem Umfang vervielfältigen, in dem die Vervielfältigung zur Nutzung der Software erforderlich ist. Erforderliche Vervielfältigungen der Software sind unter anderem die Installation des Softwareprodukts auf dem Massenspeicher des Geräts gemäß diesem Lizenzvertrag und das Laden der Software in den Hauptspeicher des Computers.

3.2 Außerdem ist der Lizenznehmer zur Anfertigung von Kopien zur Datensicherung berechtigt. Diese Sicherungskopie des lizenzierten Softwareprodukts muss als solche gekennzeichnet sein.

3.3 Sind aus Gründen der Datensicherheit oder -sicherung nach einem Totalausfall eine schnelle Reaktivierung des Computersystems, des Vertragsgegenstands eingeschlossen, sowie die Sicherung des gesamten Datenbestands, des installierten Softwareprodukts eingeschlossen, erforderlich, so kann der Lizenznehmer die maximal erforderliche Anzahl an Sicherungskopien erstellen. Die betreffenden Datenmedien sind angemessen zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen ausschließlich zu Archivierungszwecken genutzt werden.

3.4 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, weitere Kopien zu erstellen oder Dritte anzuweisen, weitere Kopien zu erstellen.

4. Weiterverkauf und Übertragung

4.1 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, das Softwareprodukt Dritten im Rahmen von Hosting- oder Downloadoptionen zu vermieten, verleasen, verleihen oder zur Verfügung zu stellen, es sei denn, der Lizenzgeber hat dies ausdrücklich schriftlich angegeben oder erlaubt.

4.2 Es ist jedoch gestattet, Dritten ein Nutzungsrecht einzuräumen, wenn diese das Softwareprodukt nach Maßgabe des Lizenznehmers nutzen müssen. Dies betrifft gewöhnlich Mitarbeiter des Lizenznehmers, nicht aber unabhängige Dienstleister, insbesondere ist es jedoch nicht begrenzt auf Servicetechniker, Subunternehmer des Lizenznehmers usw.

5. Rückübersetzung und Programmänderungen

5.1 Der Lizenznehmer darf grundsätzlich keine Änderungen am Softwareprodukt vornehmen, außer wenn dies zur Behebung von Fehlern erforderlich ist. Voraussetzung ist, dass dies ausschließlich zum Zweck der Korrektur von Fehlern geschieht, die das Funktionieren der Software beeinträchtigen.

Im letzteren Fall und wenn beim Reparaturvorgang wichtige Programmfunktionen und Arbeitsmethoden offengelegt werden könnten, kann der Lizenznehmer einen gewerblich tätigen Dritten mit der Reparatur beauftragen, wenn dieser Dritte nicht ein potenzieller Wettbewerber des Lizenzgebers ist.

5.2 Die Rückübersetzung des lizenzierten Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) und andere Arten des Reverse Engineering verschiedener unterschiedlicher Phasen der Software-Erstellung sind nur insoweit zulässig, wie sie dazu dienen, Fehler zu korrigieren, die das Funktionieren der Software beeinträchtigen (entsprechend Ziffer 6.1). Der Lizenznehmer darf eine solche Dekompilierung jedoch nur in dem für die Berichtigung erforderlichen Ausmaß und gegebenenfalls unter Einhaltung der mit dem Inhaber des Urheberrechts an diesem Programm vertraglich festgelegten Bedingungen vornehmen.

Weiter ist eine Dekompilierung in Fällen zulässig, um Informationen zu gewinnen, die zur Interoperabilität mit einem unabhängig geschaffenen Computerprogramm erforderlich sind, und nur falls diese Informationen nicht anderweitig beschafft werden können.

5.3 Weitere Voraussetzung für die Genehmigung zur Rückübersetzung ist die Durchführung des Reverse Engineering oder der Programmebeobachtung ausschließlich durch Verfahren, zu deren Ausführung der Lizenznehmer gemäß diesem Lizenzvertrag berechtigt ist. Insbesondere darf der Programmcode in keinem Fall mithilfe eines Druckers ausgedruckt werden.

5.4 Alle Eigentums- und Urheberrechte in Bezug auf das Softwareprodukt, die gedruckten Begleitmaterialien und sämtliche Kopien des Softwareprodukts verbleiben beim Lizenzgeber oder seinen Lieferanten. Das vorliegende Softwareprodukt ist nach deutschem Urheberrecht, US-amerikanischem Urheberrecht und den Bestimmungen internationaler Verträge geschützt. Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die der Software beiliegenden gedruckten Materialien zu vervielfältigen.

5.5 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, Hinweise zum Urheberrecht oder Markennennungen, die der Lizenzgeber angebracht hat, zu entfernen, zu ändern oder zu ergänzen. Dies beinhaltet ohne Einschränkungen alle Verweise in physischen und/oder elektronischen Medien oder Dokumenten, in „Setup-Assistenten“ oder in den Dialogfeldern „Über...“ und/oder in

anderen Verweisen, die im Internet dargestellt oder über das Internet aktiviert werden, im Programmcode oder anderen Ausführungsformen, die ursprünglich in der Software enthalten waren oder anderweitig vom Lizenzgeber erstellt wurden.

6. Gewährleistung und Kündigungsrecht

6.1 Der Lizenzgeber gewährleistet in Bezug auf das für den Lizenznehmer lizenzierte Softwareprodukt die in der Betriebsanleitung festgelegte Leistung, insofern das Softwareprodukt in dem vorgesehenen System unter Einhaltung der Richtlinien des Lizenzgebers installiert wird.

6.2 Als Fehler (Bug) an dem Softwareprodukt oder seinen Softwaremodulen gelten Fehler (Bug), die jederzeit reproduzierbar sind.

6.3 Der Lizenzgeber beseitigt Fehler an dem Softwareprodukt, und in allen Handbüchern sowie anderen Dokumenten, innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der zur Fehlerbeseitigung notwendigen entsprechender Angaben vom Lizenznehmer zum Fehler. Fehler werden durch Nachbesserungen, die nicht in Rechnung gestellt werden, oder durch Ersatz der Lieferung, nach Wahl des Lizenzgebers, behoben.

6.4 Das Kündigungsrecht des Lizenznehmers aufgrund der Nichtausführbarkeit des Softwareprodukts kann erst ausgeübt werden, wenn Nachbesserungen bzw. Ersatz zweimal erfolglos erfolgt sind.

6.5 Der Lizenzgeber gibt weder eine Garantie noch eine Gewährleistung für die Funktionalität der von Drittanbietern oder dem Lizenznehmer / Kunden erstellten Programme, ebenso wenig wie auf das fehlerfreie Ausführen der Programme mit der Software oder auf den Systemen des Lizenzgebers.

7. Kosten

7.1 Die Nutzung des Softwareprodukts ist kostenpflichtig. Die genauen Kosten sind der als **Anlage 1** beigefügten Preisliste zu entnehmen. Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, diese Preise zu gegebenen Anlässen entsprechend anzupassen. Bei etwaigen Preiserhöhungen wird der Kunde mindestens 14 Tage vor deren Inkraftsetzung hierüber informiert.

7.2 Rechnungen werden per E-Mail an die vom Kunden vorgegebene E-Mail Adresse am ersten Tag des jeweiligen Monats versandt.

7.3 Die Zahlungsfrist liegt bei 10 Tagen. Der Rechnungsbetrag ist bargeldlos zu überweisen (aktuell wird noch kein SEPA Lastschriftmandat angeboten).

7.4 Sollte eine Rechnung 4 Wochen nach Rechnungsdatum, nicht beglichen sein, werden die Systeme durch den Lizenzgeber deaktiviert.

7.5 Erst nach Zahlungseingang werden die Systeme wieder aktiviert. In diesem Fall wird eine Reaktivierungsgebühr von 40,-€ netto zuzüglich 19% Umsatzsteuer zur Zahlung fällig.

8. Haftung

8.1 Falls der Lizenznehmer das Softwareprodukt nicht auf die vertraglich festgelegte Weise nutzen kann und der Lizenznehmer dies aufgrund der unterlassenen oder falschen Umsetzung von Vorschlägen und Ratschlägen vor oder nach der Unterzeichnung des Vertrages oder aufgrund der Verletzung sonstiger vertraglicher Pflichten zu vertreten hat, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Lizenznehmers entsprechend die in diesem Vertrag dargelegten Regelungen.

Für Schäden, die nicht am Softwareprodukt, beziehungsweise nicht an der Hardware und dem angeschlossenen Gerät entstehen, gilt die Haftungsverpflichtung des Lizenzgebers ausschließlich in den folgenden Fällen, unabhängig vom jeweiligen Rechtsgrund:

- vorsätzliches Fehlverhalten,
- grobe Fahrlässigkeit seiner ausführenden Organe oder leitenden Angestellten,
- schuldhaft herbeigeführter Schaden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, bei Fehlern, die der Lizenzgeber arglistig verschwiegen, oder die er unter Gewährleistung ausgeschlossen hat,
- Softwarefehler im Rahmen der Haftung bei Personen- und Sachschäden aufgrund persönlich implementierter Objekte, wie in den dafür zutreffenden Produkthaftungsregelungen dargelegt

8.2 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lizenzgeber auch bei grober Fahrlässigkeit seitens nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit. Im letzteren Fall ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die vorhersehbar und typisch für diese Art von Vertrag sind.

8.3 Außerdem haften der Lizenzgeber, seine Mitarbeiter und seine Erfüllungsgehilfen für Datenverlust oder -änderungen aufgrund von Programmfehlern, beschränkt auf den Umfang, in dem dies unvermeidbar gewesen wäre, wenn der Lizenznehmer seiner Verpflichtung, regelmäßig und mindestens einmal täglich Sicherungskopien zu erstellen, nachgekommen wäre.

8.4 Für Serverunterbrechungen, Unterbrechung der Lizenzzuteilung und sonstige Support-Fälle, die nicht eindeutig auf eine fehlerhaft erstellte Lizenz zurückzuführen sind, haftet der Lizenznehmer bzw. dessen IT-Provider nicht.

Der Lizenznehmer oder dessen IT-Provider ist verantwortlich für die Vorhaltung der notwendigen Anzahl an Lizenzen zur Erbringung seiner Leistungen. Der Lizenzgeber haftet nicht für Nutzungsunterbrechungen und nachfolgende Arbeits- / Produktionsausfälle sowie einem etwaig entgangenem Gewinn.

8.5 Weitergehende Haftungsansprüche des Lizenznehmers sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8.6 Der Lizenznehmer ist für alle aus der Nutzung des Softwareprodukts entstehenden Probleme verantwortlich, die nicht direkt durch den Lizenzgeber verursacht werden. Daher ist der Lizenznehmer für alle Daten verantwortlich, die bei der Nutzung des Softwareprodukts erzeugt und hergestellt werden. Der Lizenznehmer ist demnach zur beziehungsweise für die Einhaltung der in dieser Lizenzvereinbarung genannten Bedingungen verpflichtet und verantwortlich.

9. Datenerfassung

Mit Installation des Softwareprodukts werden in Abhängigkeit des Softwareproduktes Diagnose- sowie technische, nutzungsrelevante und zugehörige Informationen, einschließlich eindeutige System- und Hardwarekennungen, sowie Informationen über die verwendete Systemsoftware, Softwarelizenz und Module sowie alle mit der Software gesteuerten Geräte und Kommunikationen (zusammenfassend als „systemische Daten“ bezeichnet) lokal auf dem Rechner des Lizenznehmers erfasst bzw. wird die technische Voraussetzung der Erfassung der vorgenannten Information durch den Lizenznehmer im Bedarfsfall vorbereitet; unter der jeweils angegebenen Webseite oder im jeweiligen Softwareprodukt kann eine detaillierte Übersicht der erfassten Daten eingesehen werden. Je nach Anwendungs- und Konfigurationsfall können diese Daten aber auch lokal im Netzwerk oder auf im Netz befindlichen Servern gespeichert werden, um weitere Produkte bzw. Dienstleistungen des Lizenzgebers zu ermöglichen.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, diese systemischen Daten zu Diagnosezwecken bzw. für Lizenzgeber-Dienste zu nutzen und die Daten zu erfassen, sofern diese für die zuvor beschriebenen Zwecke in einer Form gesammelt und gespeichert werden, die keinerlei Rückschlüsse auf Personen zulässt.

In Abhängigkeit vom Softwareprodukt kann eine Erfassung der Daten durch die Deinstallation der Analysesoftware verhindert werden.

Zur Analyse und Optimierung der Systeme, werden alle Fahrten des Kunden protokolliert. Diese Daten werden ebenfalls zur Erstellung von Statistiken und für das Trainieren von Modellen Künstlicher Intelligenz verwendet.

Folgende Informationen werden vom Kunden zur Einrichtung eines Nutzerprofils benötigt:

- Firmennamen und Anschrift
- Über Zugangsdaten inkl. Kennwort
- Ansprechpartner mit vollständigem Namen und Telefonnummer
- E-Mail Adresse für Rechnungen

Es gilt die Datenschutzerklärung des Lizenzgebers.

10. Sicherungsmaßnahmen

10.1 Der Lizenznehmer wird die Software sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Software sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

10.2 Die Systeme des Lizenzgebers laufen alle redundant, d.h. es laufen zwei Systeme gleichzeitig, um mögliche Fehler zu vermeiden.

10.3 Die Server sind in einem Rechenzentrum mit redundanter Internetverbindung und Notstromaggregaten im Falle eines Stromausfalls ausgestattet.

10.4 Alle 30 Tage wird etwa durch einen Servicepartner des Lizenzgebers (Uber) SMS-Code für die 2-Faktor Authentifizierung angefordert. Dieser Code wird für beide Systeme benötigt.

10.5 Es besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit, dass alle Uber Dashboards die 30-tägige Autorisierung verlieren. In diesem Fall könnten die Systeme jedoch nicht weiterarbeiten, bis die 2-Faktor Authentifizierung durchgeführt wurde.

10.6 Diese Einstellungen können seitens des Lizenzgebers nicht beeinflusst werden.

10.7 Der Kunde hat die Möglichkeit die 2-Faktor Authentifizierung zu deaktivieren, somit würden sich die Systeme automatisch wieder anmelden.

11. Zusätzliche Bedingungen für – Beta Software

Beta Software kann regelmäßig noch Mängel beinhalten. Die Gewährung einer Lizenz für Beta-Software erfolgte zum Zwecke einer frühzeitigen Nutzung von neuen Softwarefunktionen und der Übermittlung von Feedback hinsichtlich der Qualität und Nutzbarkeit bzw. auch Identifikation von Mängeln. Die Beta-Software wird „WIE GESEHEN“ und „SOWEIT VERFÜGBAR“ bereitgestellt. Sie kann Fehler oder Ungenauigkeiten enthalten, die bei Geräten des Lizenznehmers und daran angeschlossenen Peripheriegeräten (einschließlich insbesondere Server und Computer) zu Ausfällen, Beeinträchtigungen oder Daten- und/oder Informationsverlust führen können. Der Lizenzgeber empfiehlt dringend, Sicherungskopien aller auf Ihrem Gerät und jeglichen Peripheriegeräten befindlichen Daten und Informationen anzufertigen, bevor der Lizenznehmer Beta Software herunterlädt, installiert oder nutzt. Der Lizenznehmer bestätigt und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verwendung der Beta Software auf eigenes Risiko erfolgt.

DER LIZENZNEHMER TRÄGT ALLE RISIKEN UND ALLE KOSTEN IM ZUSAMMENHANG MIT SEINER NUTZUNG VON BETA SOFTWARE AN JEDLICHEM PROGRAMM, EINSCHLIESSLICH INSBESONDERE JEDLICHE KOSTEN FÜR DEN INTERNETZUGRIFF, KOSTEN FÜR SICHERUNGSKOPIEN, KOSTEN FÜR DIE NUTZUNG SEINES GERÄTS UND SEINER PERIPHERIEGERÄTE SOWIE FÜR JEDLICHE SCHÄDEN AN AUSSTATTUNG, SOFTWARE, INFORMATIONEN ODER DATEN JEDLICHER ART.

Der Lizenzgeber haftet bei Vorsatz und nur für die vom Lizenzgeber zu vertretenden Fehlfunktionen für vorhersehbare Schäden im Fall grober Fahrlässigkeit. Die Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit ist für mittelbare Schäden, Datenverlust oder im Verantwortungsbereich des Anwenders des Innovations-Releases bzw. Beta Software liegende Schäden ausgeschlossen. Darüberhinausgehende Ansprüche des Lizenznehmers sind ausgeschlossen.

Der Lizenznehmer versteht dies und erklärt sich damit einverstanden, dass durch Nutzung von Innovations-Software bzw. Beta Software keine rechtskräftige Partnerschaft, Vertretung oder Arbeitsbeziehung zwischen dem Lizenznehmer und dem Lizenzgeber entsteht, und dass der Lizenzgeber nicht verpflichtet ist, dem Lizenznehmer jegliche Innovations-Software zur Verfügung zu stellen.

12. Exportkontrolle

Für den Fall, dass der Lizenznehmer die Software aus dem Land exportiert, in welchem er sie zuerst erhalten hat, übernimmt der Lizenznehmer die Verantwortung für die Einhaltung aller anwendbaren Import-, Export- und Reexportbestimmungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bestimmungen des Office of Export Administration des US-Handelsministeriums, des Office of Foreign Assets Control des US-Finanzministeriums und anderer US-Behörden sowie der Exportkontrollbestimmungen der Europäischen Union und der Schweiz. Der Lizenznehmer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass weder die Software noch

die ihr zugrundeliegenden Informationen oder Technologien in irgendeiner Weise in Länder transferiert werden dürfen, die gegenwärtig unter einem Embargo der Vereinigten Staaten, der Schweiz und/oder der Europäischen Union stehen. Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur strikten Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und übernimmt die alleinige Verantwortung für die Einholung von Import-, Export- oder Reexportlizenzen, die gegebenenfalls erforderlich sind.

Die Software kann Verschlüsselungstechnologie verwenden, die gemäß den U.S. Export Administration Regulations, 15 C.F.R. Parts 730-744 und der Ratsverordnung (EC) No. 1334/2000 lizenzpflichtig ist.

Der Lizenznehmer sichert dem Lizenzgeber zu, dass er die Software oder Teile davon nicht unter Verletzung geltender Gesetze oder Vorschriften verwenden wird, und der Lizenznehmer verpflichtet sich, den Lizenzgeber von allen Ansprüchen freizustellen und schadlos zu halten.

13. Auswertung des Nutzerverhaltens

Der Lizenznehmer stimmt einer Auswertung des Nutzerverhaltens durch den Lizenzgeber zu Zwecken der Verbesserung und Weiterentwicklung seiner Produkte zu.

14. Sonstiges

14.1 Insoweit durch den Kunden die Zugangsdaten geändert werden, können die Systeme nicht weiterarbeiten. Aus diesen Gründen ist es dem Kunden ohne Zustimmung des Lizenzgebers nicht gestattet, entsprechende Zugangsdaten eigenständig zu ändern

14.2 Sämtliche mündliche Vereinbarungen, Änderungen, Erweiterungen oder Konkretisierungen dieser Lizenzbedingungen sowie die besonderen Eigenschaften der getroffenen Zusicherungen oder Vereinbarungen oder Absprachen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Falls diese von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen des Lizenzgebers abgefasst sind, so werden sie erst mit der Genehmigung des Lizenzgebers rechtlich bindend.

14.3 Sollten Teile dieses Vertrags unwirksam werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Teile dieses Vertrags. Der unwirksame Teil dieses Vertrags soll durch seine Parteien durch gesetzlich zulässige Bestimmungen ersetzt werden, die der Absicht der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

14.4 Auf diesen Vertrag sind die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland anwendbar, unter Ausschluss des Gesetzes über den internationalen Warenkauf und der Regeln des Kollisionsrechts.

Anlagen:

- Preisliste (Anlage 1)

Grundpreis	40,-€
E-Mail-Benachrichtigung	+ 5,-€
Push-Benachrichtigung für 1 Fahrer	+ 5,-€
Push-Benachrichtigung bis 5 Fahrer	+ 10,-€
Push-Benachrichtigung bis 10 Fahrer	+ 17,-€
Push-Benachrichtigung bis 15 Fahrer	+ 25,-€
Push-Benachrichtigung bis 20 Fahrer	+ 30,-€
Push-Benachrichtigung ab 21 Fahrer	Push 20 Fahrer zzgl. je 5 Fahrer 6,50€

Zusätzlich verlangen wir eine einmalige Einrichtungsgebühr von 40,-€